



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugspz. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. für Nichtmitglieder jed. Stüd. 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ Seite 750 M., $\frac{1}{4}$ Seite 390 M., $\frac{1}{8}$ Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., $\frac{1}{2}$ S. 2250 M., $\frac{1}{4}$ S. 1200 M.,

$\frac{1}{8}$ Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M. die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ Seite 750 M., $\frac{1}{4}$ Seite 390 M., $\frac{1}{8}$ Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., $\frac{1}{2}$ Seite 2250 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1200 M., $\frac{1}{8}$ Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50 % Zucklog. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 105 (R. 72).

Leipzig, Sonnabend den 6. Mai 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Aus Mitgliederkreisen mehren sich in letzter Zeit die Klagen darüber, daß sich eine große Anzahl von Firmen der Regelung tariflicher Fragen gegenüber uninteressiert zeigt und den Beitritt zu den zur Führung der Tarifstreitigkeiten gegründeten Vereinigungen ablehnt. Ein solches Verhalten kann nur als kurzfristig und die Interessen des gesamten Standes schädigend bezeichnet werden.

Abgesehen davon, daß es unbillig erscheint, wenn die Last an Arbeit, Zeit und pekuniären Opfern einzelnen überlassen wird, während auf Grund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarife sämtliche Firmen des Buchhandels an den Abkommen teilnehmen, muß dieser Mangel an genossenschaftlichem Geiste nach außenhin außerordentlich nachträglich wirken.

Wir richten daher an alle unsere Mitglieder, deren Unternehmen sich in Orten befinden, wo buchhändlerische Tarifkommissionen bestehen, die Bitte, diesen beizutreten. Vor allen Dingen gilt dies für Orte, in denen Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Buchhändler bestehen (Berlin, Bonn, Breslau, Dresden, Kiel, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim-Ludwigshafen, München [Landesgruppe Bayern], Münster, Plauen und Stuttgart).

In einzelnen Orten liegt die Regelung der Tarifverträge in den Händen der Ortsvereine oder die Buchhändler haben sich als Sondergruppen dem Einzelhandel angeschlossen. Soweit solche Vereinigungen den Anschluß an den Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler noch nicht vollzogen haben, fordern wir hiermit dazu auf. Der Beitritt liegt im Interesse des Gesamtbuchhandels. Dem Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler ist laut seinen Satzungen die Wahrnehmung der Interessen des Gesamtbuchhandels in allen Fragen des Arbeitsrechts übertragen; er kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sich der gesamte deutsche Buchhandel in ihm korporativ zusammenschließt.

Leipzig, den 2. Mai 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner.
Mag Röder.

Paul Schumann.
Otto Baetsch.

Hans Boldmar.
Ernst Reinhardt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 20 seiner Geschäftsordnung gibt der unterzeichnete Wahl-Ausschuß die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die sich auf die Hauptversammlung bzw. auf die Wahl der Vertreter der Orts- und Kreisvereine im Vereins-Ausschuß beziehen und soweit sie zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheinen, nachstehend bekannt:

Hauptversammlung.

§ 11.

Folgende Formulare werden bis zu Beginn der Hauptversammlung — soweit angängig, hat es schon am Nachmittage zuvor zu geschehen — durch den Wahlausschuß ausgegeben:

- Eintrittskarten zur Hauptversammlung;
- gestempelte Wahlzettel;
- Ausweiskarten für Abstimmungen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte;
- Stimmzettel für jeden Gegenstand der Tagesordnung, über den die Satzungen § 17 Absatz b geheime Abstimmung vorschreiben;
- einen weiteren Stimmzettel für eine unvorhergesehene geheime Abstimmung.

Alle diese Formulare müssen das Datum der Hauptversammlung haben.

Die Formulare b—e müssen sofort klar erkennen lassen, ob der Inhaber nur für sich stimmt oder wieviel Stimmen er einschließlich seiner eigenen hat.